

Merkblatt № 1

Transportrecht

1. Transportrechtsreformgesetz 1998 → §§407–452d HGB, keine Sonderregeln außerhalb, Liberalisierung (offene Märkte/inhaltliche Modernisierung)
2. internationale Regelwerke:
 - CMR¹: internationaler Straßengüterverkehr → Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn Ort der Übernahme und der Ablieferung in unterschiedlichen Staaten liegen und ein Staat Mitgliedstaat ist
 - COTIF und CIM²: internationaler Eisenbahnverkehr
 - Warschauer Abkommen³: internationaler Luftfrachtverkehr

Frachtgeschäft, §§ 407 ff. HGB

1. Begriff des Frachtgeschäfts
 - formloser gegenseitiger Werkvertrag (Frachtführer schuldet Erfolg): Spezialregeln für Formalien sind als Auslegungsregeln aufzufassen
 - Beförderungs- und Ablieferungsverpflichtung ↔ Zahlung der vereinbarten Fracht, § 407 II HGB
 - Güter: Sachen, die zur Beförderung geeignet sind (Abgrenzung: Personenbeförderung, nichtverkörperte Nachrichten)
 - Befördern: Verbringen an einen anderen Ort unabhängig vom Beförderungsmittel (entscheidend aber für Anwendung von Spezialregeln)
 - Ablieferung ist Bestandteil der Transportleistung!
 - Dreipersonenverhältnis: Empfänger nach § 421 HGB einbezogen
 - Absender (im Seehandelsrecht: Befrachter)
 - Frachtführer (im SHR: Verfrachter)
 - Beförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen (bei multimodalem Transport kann auch Seetransport umfasst sein)
 - Verladen (im SHR: Abladen) auf das Transportmittel (ggfs. Stauen/Befestigen)
 - Ablieferung/Auslieferung:
 - * Aufgabe der Obhut
 - * mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten (Befugnis in den Transport einzugreifen (Weisungen), ergibt sich aus Vertragspflichten; rechtsgeschäftsähnliche Handlung)
 - * mit der Möglichkeit der Ausübung tatsächlicher Gewalt
 - als zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehörig (auch Kleingewerbetreibender)
2. Frachtbrief, § 408 HGB: lediglich Anspruch des Frachtführers, nicht konstitutiv: widerlegliche Vermutung für Abschluss und Inhalt und Übernahme des Frachtgutes (Beweisurkunde, § 409 HGB); dreifache Ausfertigung (Absender, Frachtführer, Gut; Duplikatfrachtbrief beim Absender dient als "Sperrpapier"/Verfügungsberechtigungsnachweis, § 418 HGB)

¹Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route.

²Convention relative aux transports internationaux ferroviaires, 09.05.1980; Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemin de fer.

³Von 1955 mit Guadelajara-Protokoll

3. Ladeschein, § 444 HGB: Empfangsbekenntnis und Auslieferungsversprechen des Frachtführers (Wert- und Traditionspapier, ggfs. Orderpapier, §§363, 444 II, 448 HGB), maßgebend für das Verhältnis zwischen Frachtführer und Empfänger: Ablieferung gegen Quittierung; Empfangsberechtigung ergibt sich aus Ladeschein/Orderladeschein (Übertragung durch Indossament)
4. Haftung (in Anlehnung an CMR)
 - Einstandspflicht nach § 425 HGB für Verlust oder Beschädigung, Überschreiten der Lieferfrist; Ausnahme: "auch bei größter Sorgfalt unvermeidbar", § 426 HGB, noch verhaltensbezogene, nicht rein erfolgsbezogene Haftung
 - Beschränkung der Ersatzpflicht, §§ 429 und 431 HGB (auch für außervertragliche Ansprüche, § 434 I HGB (auch aus unerlaubter Handlung) → Privilegierung des Frachtführers?); Modifizierung möglich nach §449 II HGB
5. Absenderpflichten:
 - Frachtzahlung bei Ablieferung des Frachtgutes, § 420 I HGB (Frachtführer hat gesetzliches Pfandrecht, § 441 HGB);
 - Vergütungsgefahr: § 420 II HGB → beim Frachtführer (verliert Anspruch auf restliche Fracht bei Teilbeförderung (Distanzfracht), wenn nicht Absender das Hindernis zu vertreten hat, § 324 I BGB; bei Interessefortfall gilt Sphärentheorie: wenn Ursache seinem Risikobereich zuzurechnen ist)
 - verschuldensunabhängige Haftung des Unternehmer-Absenders für ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, § 414 I HGB (Danaergeschenk für Frachtführer?)
6. Rechtstellung des Empfängers, § 421 I HGB (gesetzlich institutionalisierter Vertrag zugunsten eines Dritten)
 - Ablieferung gegen Erfüllung der Verbindlichkeiten
 - gesetzliche Regelung der Drittschadensliquidation: Absender und Empfänger können Ansprüche alternativ geltend machen (Gesamtgläubiger, § 428 f. BGB)
 - Haftung für die Fracht bis zum Betrag im Frachtbrief mit Geltendmachung des Ablieferungsanspruchs (Schuldmitübernahme; Nachnahmevereinbarung verpflichtet Empfänger nicht, sondern nur den Frachtführer, vom Empfänger die Fracht zu verlangen!)
 - Beachte: Eigentumserwerb richtet sich nach §§ 929 ff. BGB (Übergabe kann durch Traditionspapier (Orderlagerschein/Ladeschein, § 448) erfolgen!)

Speditionsgeschäft, §§ 453 ff. HGB

1. Begriff des Speditionsgeschäftes
 - Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 I BGB (erfolgsbezogene Tätigkeit)
 - Verpflichtung zur Versendung des Gutes: Organisation der Beförderung, § 454 I HGB ↔ Zahlung der Vergütung
 - Organisation: Beförderungsmittel und -weg, Auswahl der Unternehmer, Abschluss der Verträge, Sicherung von SEA (Unterscheidung zum Frachtführer)
 - für fremde Rechnung (Wahrnehmung der Interessen des Versenders), ggfs. im eigenen Namen
 - Gewerbetreibender, nicht notwendig Kaufmann
 - Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen

2. Haftung des Spediteurs

- höhenmäßig unbeschränkt für geschäftsbesorgungsrechtliche Pflichten
- Verlust oder Beschädigung: verschuldensunabhängige Haftung höhenmäßig beschränkt, § 461 I 2 i.V.m. §§ 429, 431 I HGB

3. Haftung des Versenders, § 455 II HGB (s. oben)

4. Spediteur als Frachtführer: Frachtvertragsrecht gilt (für *Beförderung* → ist ein Dritter günstiger, muss Spediteur die Versendung mit diesem *organisieren*), wenn der Spediteur von Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, § 458 HGB (zwei Entgelte); Frachtführer bleibt Frachtführer, auch wenn er (Unter-)Frachtführer einstellt